

Satzung
der Stadt Rudolstadt über Werbeanlagen
(Rudolstädter Werbeanlagensatzung -RuWerbeAnlS-)
Neufassung

vom 07.08.2009

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), und der §§ 81 und 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 7. Mai 2009 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über die Errichtung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung einschließlich Warenautomaten in der Stadt Rudolstadt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die in den beiliegenden Karten gekennzeichneten Schutzzonen I (Sanierungsgebiet Altstadt Rudolstadt), II (Erhaltungssatzungsgebiete Altstadt bzw. Villenviertel Rudolstadt und alte Ortskerne) und III (an die vorgenannten Schutzzonen angrenzende Einzelhandels- und Dienstleistungszentren) sowie die festgelegten Wohngebiete. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für jede Art von Werbeanlagen im Sinne des § 13 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und jegliche Art von Warenautomaten. Ausgenommen hiervon sind:

1. Werbeanlagen in Verbindung mit öffentlichen Buswarteallen
2. ortsveränderliche Werbeaufsteller mit einer Größe bis max. 1,00 m² auf öffentlichem Grund und Boden
3. Werbefahnen bzw. -segel mit einer Höhe bis max. 3,10 m auf öffentlichem Grund und Boden
4. Werbeanlagen an Sonnenschirmen und Fahrradständern
5. Werbeanlagen an Lichtmasten (einschließlich Veranstaltungswerbung)
6. Werbebanner für Veranstaltungen und Werbeaktionen, die höchstens für eine Woche angebracht werden.

(3) Die Festsetzungen zu Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Genehmigungspflicht

Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung mit einer Ansichtsfläche über 1,00 m² bedarf einer Baugenehmigung (§ 62 i. V. m. § 63 Abs. 1

Satz 1 Nr. 11a ThürBO). Über den Bauantrag sowie beantragte Abweichungen (Werbeanlagen, die den Vorschriften der Satzung entgegen stehen) entscheidet die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt im Einvernehmen mit der Stadt Rudolstadt. Bei nach § 63 Abs. 1 Nr. 11 ThürBO verfahrensfreien Werbeanlagen entscheidet über beantragte Abweichungen die Stadt Rudolstadt (§ 63e Abs. 3 ThürBO).

§ 3

Allgemeine Bestimmungen über Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für verdeckt liegende Gewerbestätten kann ein Hinweisschild mit einer Größe von maximal 0,15 m² außerhalb der Stätte der Leistung zugelassen werden.

(2) Für jeden Gewerbebetrieb sind höchstens eine Flachwerbung und ein Werbeausleger zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² in den festgelegten Wohngebieten sowie für Gewerbebetriebe und Einrichtungen in der Schutzzone III. Werbeanlagen verschiedener gewerblicher Einrichtungen, die sich in einem Gebäude befinden, sind in Größe, Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen.

(3) Unzulässig sind Werbeanlagen:

1. die durch eine auffällige Farbgebung das Erscheinungsbild des Objektes bzw. das Ortsbild verunstalten, architektonische Gliederungs- und Schmuckelemente sowie Fachwerkstrukturen bedecken oder überschneiden,

2. mit Blink-, Flimmer- und Wechselbeleuchtung sowie bewegte Werbeflächen,

3. an Erkern, Balkonen, Terrassen,

4. über den Erdgeschossbereich hinaus; Ausnahmen können zugelassen werden im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist,

5. als senkrechte Werbeschriften und Schriftzüge mit mehr als einer Zeile,

6. an Brücken (einschließlich Rohrbrücken) und Stegen,

7. in Form von Werbefahnen an freistehenden Masten oder an Gebäuden (ausgenommen Eisfahnen und Ähnliches mit einer Größe von max. 0,15 m²), Fahnen- und Wimpelreihen, Lichtgirlanden sowie ortsveränderlichen Werbefahnen und -segel mit einer Höhe über 3,10 m,

8. in Form von ortsveränderlichen Werbeaufstellern mit einer Größe über 1,00 m²,

9. an Bäumen, Stützmauern, Einfriedungen und Schornsteinen sowie in Vorgärten,

10. auf, an oder in Dachflächen sowie an Giebeln und Brandwänden,

11. die durch großflächiges Bekleben oder Bemalen Schaufenster und Fensteröffnungen bedecken; zulässig ist ein Bekleben bzw. Bemalen von max. 25 % der Fensterfläche.

(4) Ausleger dürfen eine maximale Größe von 0,50 m² nicht überschreiten. Sie dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m, bezogen auf ihren Wandanschluss, besitzen, wenn der Fahrbahnrand mindestens 0,50 m entfernt und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,40 m vorhanden ist.

§ 4

Beschränkungen für die Schutzzonen

(1) Für die Schutzzonen I und II (§ 1 Abs. 1) gelten über den § 3 hinaus folgende Festlegungen:

1. Werbeschilder parallel an der Fassade dürfen eine maximale Größe von 0,60 m² nicht überschreiten. Die Höhe von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben und Symbolen darf nicht mehr als 0,40 m betragen, sie dürfen nicht mehr als 0,20 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehen. Ein senkrechter bzw. waagerechter Abstand der Werbeschilder und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen ist einzuhalten.

2. Leuchtwerbung ist in der Schutzzone I nur als Schattenschrift in Form von an die Fassade abstrahlenden Einzelbuchstaben und Symbolen sowie als Ausleger zulässig. Im Marktbereich (Markt 1-18, Nordfassade der Bahnhofsgasse 1), Ratsgasse, Töpfergasse, Neumarkt, Stiftsgasse, Kirchgasse, Schulplatz und Schillerstraße sind Ausleger als Leuchtwerbung nur in Form von indirekt beleuchteten Auslegern zulässig. Zur Ausleuchtung ist nur weißes oder hellgelbes Licht zu verwenden, eine Blendwirkung ist auszuschließen. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.

3. Die Aufstellung und Anbringung von Warenautomaten ist in der Schutzzone I und II nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.

(2) Für die Schutzzone III (§ 1 Abs. 1) gilt über den § 3 hinaus folgende Festlegung: Werbeschildern parallel an der Fassade dürfen eine maximale Größe von 2,00 m² nicht überschreiten. Die Höhe von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben und Symbolen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.

§ 5

Beschränkungen für die festgelegten Wohngebiete

Für die festgelegten Wohngebiete (§ 1 Abs. 1) gelten über den § 3 hinaus folgende Festlegungen:

1. Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 1,20 m² nicht überschreiten.

2. Für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² können Werbeanlagen ausnahmsweise bis zu einer Größe von maximal 5,00 m² zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 81 Abs. 1 ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung anbringt, ausgenommen Hinweisschilder mit einer Größe von max. 0,15 m² für verdeckt liegende Gewerbestätten (§ 3 Abs. 1),
2. für jeden Gewerbebetrieb mehr als eine Flachwerbung und einen Werbeausleger anbringt (ausgenommen Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² in den festgelegten Wohngebieten sowie Gewerbebetriebe und Einrichtungen in der Schutzzone III) und Werbeanlagen verschiedener gewerblicher Einrichtungen an einem Gebäude nicht in Größe, Form, Farbe und Material aufeinander abstimmt (§ 3 Abs. 2),
3. Werbeanlagen anbringt, die durch eine auffällige Farbgebung das Erscheinungsbild des Objektes bzw. das Ortsbild verunstalten, architektonische Gliederungs- und Schmuckelemente sowie Fachwerkstrukturen bedecken oder überschneiden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1),
4. Werbeanlagen mit Blink-, Flimmer- und Wechselbeleuchtung sowie als bewegte Werbeflächen ausführt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
5. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen oder Terrassen anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3),
6. Werbeanlagen über den Erdgeschossbereich hinaus oder im Ausnahmefall (wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist) über dem Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4),
7. Werbeanlagen als senkrechte Werbeschriften und Schriftzüge mit mehr als einer Zeile ausführt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5),
8. Werbeanlagen an Brücken (einschließlich Rohrbrücken) und Stegen anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6),
9. Werbeanlagen in Form von Werbefahnen an freistehenden Masten oder an Gebäuden (ausgenommen Eisfahnen u. ä. mit einer Größe von max. 0,15 m²), Fahnen- und Wimpelreihen, Lichtgirlanden sowie ortsveränderliche Werbefahnen und -segel mit einer Höhe über 3,10 m errichtet oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7),
10. ortsveränderliche Werbeaufsteller mit einer Größe über 1,00 m² errichtet (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8),
11. Werbeanlagen an Bäumen, Stützmauern, Einfriedungen und Schornsteinen anbringt sowie in Vorgärten errichtet (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9),
12. Werbeanlagen auf, an oder in Dachflächen sowie an Giebeln und Brandwänden anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10),
13. Werbeanlagen durch Bekleben und Bemalen auf die Schaufenster und Fenster aufbringt, die mehr als 25 % der Schaufenster und Fensteröffnungen bedecken (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11),
14. Ausleger mit einer Größe über 0,50 m² anbringt und bei einer Ausladung der Ausleger bis max. 1,00 m, bezogen auf ihren Wandanschluss, der Fahrbahnrand nicht mindestens 0,50 m entfernt ist und die lichte Durchgangshöhe nicht mindestens 2,40 m beträgt (§ 3 Abs. 4),

15. in den Schutzzonen I und II Werbeschilder parallel an der Fassade mit einer Größe über 0,60 m² sowie Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und Symbolen mit einer Höhe über 0,40 m und die mehr als 0,20 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehen, anbringt und einen senkrechten bzw. waagerechten Abstand der Werbeschilder und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen nicht einhält (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),

16. Leuchtwerbung in der Schutzzone I nicht als Schattenschrift in Form von an die Fassade abstrahlenden Einzelbuchstaben und Symbolen sowie als Ausleger ausführt, im Marktbereich (Markt 1-18, Nordfassade der Bahnhofsgasse 1), Ratsgasse, Töpfergasse, Neumarkt, Stiftsgasse, Kirchgasse, Schulplatz und Schillerstraße Ausleger als Leuchtwerbung nicht in Form von indirekt beleuchteten Auslegern gestaltet, zur Ausleuchtung nicht weißes oder hellgelbes Licht verwendet, eine Blendwirkung ausschließt sowie Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt anbringt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),

17. in den Schutzzonen I und II Warenautomaten nicht in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen aufstellt und errichtet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),

18. in der Schutzzone III Werbeschildern parallel an der Fassade mit einer Größe über 2,00 m² sowie Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und Symbolen mit einer Höhe über 0,80 m anbringt (§ 4 Abs. 2),

19. in den festgelegten Wohngebieten Werbeanlagen über 1,20 m² errichtet oder anbringt sowie Werbeanlagen für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² mit einer Größe von über 5,00 m² errichtet oder anbringt (§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 2).

Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der ThürBO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 81 Abs. 3 ThürBO).

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Rudolstädter Werbeanlagensatzung vom 12. Februar 2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 07.08.2009
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1:** **Übersichtsplan** der Schutzzonen und festgelegten Wohngebiete (M 1:10.000)
- Anlage 2:** **Rudolstadt-Zentrum**, Gemarkung Rudolstadt Flur 1, 2, 3, 4 (Schutzzonen I, II und III) (M 1:2.000)
- Anlage 3:** **Rudolstadt-West**, Gemarkung Rudolstadt Flur 1, 3, 5, 13 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 4:** **Rudolspark**, Gemarkung Rudolstadt Flur 5, 14; Gemarkung Schaala Flur 4 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 5:** **Volkstedt**, Gemarkung Rudolstadt Flur 14; Gemarkung Volkstedt Flur 1, 2, 3 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 6:** **Volkstedt-West**, Gemarkung Volkstedt Flur 3 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 7:** **Schwarza-Nord**, Gemarkung Schwarza Flur 2, 3, 4 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 8:** **Altschwarza**, Gemarkung Schwarza Flur 1, 2, 3, 4, 5, 7 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
- Anlage 9:** **Schwarza-Siedlung**, Gemarkung Schwarza Flur 5, 6 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 10:** **Cumbach**, Gemarkung Rudolstadt Flur 11, 12; Gemarkung Cumbach Flur 1, 2 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 11:** **Rudolstadt-Ostsiedlung**, Gemarkung Rudolstadt Flur 15, 16 (festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 12:** **Pflanzwirbach**, Gemarkung Pflanzwirbach Flur 1 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
- Anlage 13:** **Mörlla**, Gemarkung Mörlla Flur 1, 2 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 14:** **Schaala**, Gemarkung Schaala Flur 1, 3, 4, 5, 6 (Schutzzone II und festgelegtes Wohngebiet) (M 1:2.000)
- Anlage 15:** **Keilhau**, Gemarkung Keilhau Flur 1, 6 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
- Anlage 16:** **Eichfeld**, Gemarkung Eichfeld Flur 1, 4 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
- Anlage 17:** **Lichstedt**, Gemarkung Lichstedt Flur 1 (Schutzzone II) (M 1:2.000)
- Anlage 18:** **Oberpreilipp**, Gemarkung Oberpreilipp (Schutzzone II) (M 1:2.000)
- Anlage 19:** **Unterpreilipp**, Gemarkung Unterpreilipp (Schutzzone II) (M 1:2.000)